



Herrn
Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstr. 36
71364 Winnenden

Berlin, 27. Februar 2019
Bezug: Mein Schreiben vom
10. Januar 2019
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Annegret Eiardt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Zulassung zum Straßenverkehr
Pet 1-19-12-9210-014128 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Zimmer,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Die Ausführungen sind nach Auffassung des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Annegret Eiardt

Der Petent fordert, dass es den Herstellern von Kraftfahrzeugen untersagt wird, selber oder über Dritte ab 01.07.2019 in Deutschland Neufahrzeuge und ab 01.07.2020 gebrauchte Fahrzeuge zum Erwerb oder zur sonstigen Nutzung anzubieten und in Verkehr zu bringen, die im regulären Straßenverkehr die zum Zeitpunkt der Erstzulassung gesetzlich festgelegten Abgaswerte nicht einhalten. Dieses soll nicht für den Verkauf von privat an privat gelten.

Hier wird wie folgt Stellung bezogen:

In der öffentlichen Diskussion kommt es bei der Bewertung der Zulässigkeit des Emissionsverhaltens von Kraftfahrzeugen häufig zu einer Durchmischung zweier Sachverhalte, die jedoch getrennt zu bewerten sind. Dieses ist zum einen der Sachverhalt der erhöhten Realemissionen und zum anderen das Vorhandensein von (unzulässigen) Abschaltvorrichtungen.

Das Vorhandensein von höheren Realemissionen im Vergleich zu den Emissionen in den zur Fahrzeuggenehmigung vorgesehenen Prüfungen unter Laborbedingungen, stellt für sich alleine keine Unzulässigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Abgasemissionen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen) dar. Verbindliche Vorgaben für Realemissionen erfolgen erst über die europäischen RDE-Verordnungen (Real Driving Emissions) mit entsprechenden Prüfanforderungen für Messungen mit portablen Emissionsmesssystemen im realen Straßenverkehr und verbindlichen Konformitätsfaktoren für die Emission von Stickoxiden und Partikeln. Die RDE-Vorschriften gelten für neue Fahrzeuggenehmigungen seit dem 01.09.2017 (sog. „Euro 6d_temp“-Genehmigungen) und sind für Erstzulassungen von Pkw seit dem 01.09.2018 (für Partikel) bzw. ab dem 01.09.2019 (für Stickoxide) verbindlich.

Der Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 regelt zudem die Verwendung einer Abschaltvorrichtung, d. h. eines Konstruktionsteils, das Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu beeinflussen und um die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, zu verringern. Die Verwendung von Ab-

schalteinrichtungen ist unzulässig, es sei denn es liegt einer der im Artikel 5 Absatz 2 beschriebenen Ausnahmetatbestände vor, wie z. B. Motorschutz. Im Falle einer festgestellten unzulässigen Abschaltleinrichtung wird der Fahrzeughersteller – wie im Fall Volkswagen durch einen Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes - verpflichtet, die betroffenen Fahrzeuge durch Beseitigung der unzulässigen Abschaltleinrichtung in einen vorschriftenkonformen Zustand bringen.

Dem Petitum kann insofern nicht entsprochen werden, da Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllen, nicht die Zulassung verweigert werden kann. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die durch die Entfernung einer unzulässigen Abschaltleinrichtung in einen vorschriftenkonformen Zustand versetzt wurden.